

Satzung
für die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten
an den Hochschulen und Universitätsklinika
in Nordrhein-Westfalen - LPKwiss NRW -

verabschiedet am 07. Februar 2007,
zuletzt geändert am 13.04.2016

§ 1

(1) Die Personalräte der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten (PRwiss) an den Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich zusammengeschlossen, um folgende Ziele gemeinsam zu verfolgen:

1. Informations- und Erfahrungsaustausch sicherstellen,
2. gemeinsame Anliegen gegenüber Dritten wie staatlichen Einrichtungen und anderen Organisationen der Wissenschaft und Gesellschaft wirksam zur Geltung bringen, z.B. durch Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen und Verordnungen,
3. eine abgestimmte Informationspolitik gegenüber anderen Institutionen, der Politik oder der Öffentlichkeit betreiben,
4. gemeinsame Aufgaben in Personalentwicklungsfragen wahrnehmen, z.B. die Koordination, Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere solcher für Personalräte,
5. Angelegenheiten, die die Aufsicht des Wissenschaftsministeriums betreffen, koordinieren und deren Erledigung verfolgen.

(2) Der Zusammenschluss der PRwiss führt den Namen "Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen" (LPKwiss NRW). Mitglieder sind die einzelnen PRwiss an den Hochschulen und Universitätsklinika.

§ 2

PRwiss anderer als der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen können der Landespersonalrätekonferenz als weitere Mitglieder mit beratender Stimme beitreten. Der Beitritt setzt einen schriftlichen Antrag und einen Beschluss der Landespersonalrätekonferenz voraus.

§ 3

Die Landespersonalrätekonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4

(1) Die Vertretung eines PRwiss in der Landespersonalrätekonferenz wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wahrgenommen – wenn dies nicht durch örtlichen Personalratsbeschluss anders geregelt wird.

(2) Die Beratungen und Beschlüsse der Landespersonalrätekonferenz werden von den PRwiss in den Hochschulen vor- und nachbereitet.

(3) Beschlüsse der Landespersonalrätekonferenz, die sich auf die Rechte ihrer Mitglieder auswirken, gelten als Empfehlungen.

§ 5

(1) Die Landespersonalrätekonferenz wählt einen Vorstand aus sechs Personen aus dem Kreis der Vertreter der örtlichen PRwiss nach § 4 Abs.1 und eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer aus dem Geltungsbereich des § 105 LPVG für eine vierjährige Amtszeit. Es ist auch möglich, zwei Personen mit der Geschäftsführung zu beauftragen, die dieses Amt dann in Teilzeit wahrnehmen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Die Amtszeit beginnt erstmals am 01.01.2007, ansonsten in der Regel zwei Monate nach der landeseinheitlichen Personalratswahl. Bei der Wahl sollen die einzelnen Hochschularten und Regionen möglichst angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Vorstand der Landespersonalrätekonferenz vertritt sie nach außen. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse selbständig. In dringenden Angelegenheiten und wenn keine Konferenz einberufen werden kann bzw. keine Beschlussfähigkeit vorliegt, handelt der Vorstand eigenverantwortlich. Hierüber ist er in der nächsten Sitzung rechenschaftspflichtig. Zeichnungsberechtigt in Ausführung der Beschlüsse der LPKwiss NRW ist jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Vorstands der LPKwiss NRW.

(3) Die Geschäfte der Landespersonalrätekonferenz werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Landespersonalrätekonferenz von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geführt. Sie oder er handelt in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Die Landespersonalrätekonferenz führt eine Geschäftsstelle.

§ 6

Die Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz finden nach Bedarf statt, in der Regel alle zwei Monate. Auf Antrag von fünf PRwiss nach § 1 muss eine Sitzung einberufen werden. Die Geschäftsführung oder der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz einladen.

§ 7

Die Landespersonalrätekonferenz kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen und Ausschüsse werden durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Landespersonalrätekonferenz kann auch gemeinsame Arbeitsgruppen und Ausschüsse mit anderen Organisationen der Gesellschaft und Wissenschaft und mit Vertretern der Landesregierung bilden.

§ 8

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Landespersonalrätekonferenz am 07.02.2007 in Kraft.